

DEUTSCHE METEOROLOGISCHE GESELLSCHAFT e.V.
Zweigverein Berlin und Brandenburg

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Name des Vereins

Der Zweigverein führt den Namen Deutsche Meteorologische Gesellschaft, Zweigverein Berlin und Brandenburg, abgekürzt DMG-ZVBB.

§ 2 Art und Aufgabe des Zweigvereins

Der Zweigverein Berlin und Brandenburg ist ein regionaler Teil der DMG e.V. und an deren Satzung und Geschäftsordnung gebunden.

Die Aufgaben des Zweigvereins bestimmen sich nach § 2 in Verbindung mit § 6.1 der Satzung der DMG e.V.. Die in eigener Zuständigkeit durchzuführenden regionalen Aufgaben beziehen sich auf die Länder Berlin und Brandenburg.

§ 3 Zugehörigkeit zum Zweigverein

Mitglieder des Zweigvereins sind diejenigen Mitglieder der DMG e.V., die die Zugehörigkeit zum Zweigverein erklärt haben (§ 6.1 der Satzung der DMG e.V.).

§ 4 Finanzierung des Zweigvereins

Der Mitgliedsbeitrag wird von der DMG e.V. festgesetzt und von dieser direkt erhoben.

Die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Geldmittel erhält der Zweigverein Berlin und Brandenburg von der DMG e.V. gemäß deren Geschäftsordnung. Über die zugewiesenen Geldmittel wird ein laufendes Konto geführt.

§ 5 Geschäftsführung des Zweigvereins

§ 5.1 Organe des DMG-ZV Berlin und Brandenburg sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5.2 Eine Ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten, möglichst in zeitlicher Verbindung mit wissenschaftlichen Sitzungen.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem zu wählenden Mitglied der Versammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwartes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- d) Erledigung von Anträgen,
- e) Diskussion des Veranstaltungsprogramms,
- f) Festlegung von Bedarf und Verwendung der Geldmittel,
- g) Wahl des Vorstandes,
- h) Wahl zweier Kassenprüfer.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit zur Behandlung dringender Angelegenheiten einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu innerhalb zweier Monate verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 5.3 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingegangen sein. Über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn kein Widerspruch erfolgt; darüber hinaus setzt eine Beschlussfassung über derartige Fragen die Anwesenheit von mindestens 20% aller Mitglieder des Zweigvereins voraus.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 5.4 Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden,
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Schriftführer,
- d) Kassenwart und
- e) mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern.

Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden einzeln durch Urabstimmung der Mitglieder des Zweigvereins für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit gibt zuerst die Stichwahl und dann das Los den Ausschlag. Aktives und passives Wahlrecht haben nur natürliche Mitglieder. Der neu gewählte Vorstand bestellt die Beisitzer.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Zweigvereins. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht. Der Kassenwart erstattet jährlich einen Kassenbericht.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 5.5 Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Zweigvereins, sofern diese nicht auf eine Änderung der Geschäftsordnung hinzielen, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Antragsabstimmungen können auch durch schriftliche Umfragen bei den Mitgliedern durch den Vorstand erfolgen. Ein Beschluss ist dann genehmigt, wenn drei Wochen nach dem Versand der Umfrage mehr als die Hälfte der beim Vorstand eingegangenen Antworten zustimmend sind.

§ 5.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5.7 Zur Prüfung der Mittelverwendung im Sinne § 2 der Satzung der DMG e.V. sowie der Kontoführung und der Kasse wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung ist den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Diskussion zu stellen. Anträge hierzu sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Sofern eine Änderung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird, ist hierüber anschließend eine schriftliche Abstimmung bei allen Mitgliedern abzuhalten. Der Änderungsantrag gilt als angenommen, wenn sich mindestens 2/3 der bis drei Wochen nach dem Versand der Stimmzettel beim Vorstand eingegangenen Stimmen für die Änderung aussprechen.

§ 7 Auflösung des Zweigvereins

Über die Auflösung des Zweigvereins entscheidet gemäß § 6 der Satzung der DMG e.V. die Mitgliederversammlung des Zweigvereins. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes der DMG. Bei Auflösung des DMG-ZVBB fällt der Kassenbestand an die DMG e.V. zurück.

(in Kraft getreten am 01. August 2010)